

Berlin, 9. Oktober 2026

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 804/22

1. **unmittelbar gegen**

- a) **den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 17. Januar 2022 - II B 49/21**
- b) **das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 6. Mai 2021 - 3 K 3532/19 Erb**
- c) **den Erbschaftsteuerbescheid des Finanzamts Detmold in der Fassung der Einspruchsentscheidung vom 24. Oktober 2019 - (...)**

2. **mittelbar gegen**

§§ 13a, 13b, 13c, 19, 19a, 28a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes und § 203 des Bewertungsgesetzes, jeweils in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464)

Wir danken für die Einladung zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts am 13. Oktober 2026.

Einordnung und Bezugspunkte der Stellungnahme

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) vertritt als Dachorganisation der 79 Industrie- und Handelskammern das Gesamtinteresse von mehr als drei Millionen Unternehmen. Ein großer Teil der von den IHKs vertretenen Unternehmen ist mittelständisch und familiengeführt. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung dieser Unternehmensgruppe wird durch die bislang jüngste Schätzung des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn unterstrichen: Danach gab es im Jahr 2019 rund 3,2 Millionen Familienunternehmen. Dies entsprach rund 90 Prozent aller Unternehmen in Deutschland. Auf Familienunternehmen entfielen rund 37 Prozent der Umsätze und rund 56 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Neuere Schätzungen zur Gesamtheit der Familienunternehmen liegen bislang nicht vor. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensnachfolgen und insbesondere die Verschonung produktiv gebundenen Betriebsvermögens haben daher erhebliche Bedeutung für Investitionen, Beschäftigung und regionale Wertschöpfung.

Die nachfolgenden Antworten beruhen auf amtlichen Statistiken, wissenschaftlichen Untersuchungen, Unternehmensbefragungen und den Beratungserfahrungen der IHK-Organisation. Ergänzend verweisen wir auf das beigegefügte Positionspapier „Erbchaftsteuer – Verschonung des Betriebsvermögens als Basis für Wachstum, Beschäftigung und Erhalt von Arbeitsplätzen“, das mit den 79 IHKs und ihren Mitgliedsunternehmen konsultiert und am 18. März 2026 vom DIHK-Präsidium ohne Gegenstimme beschlossen wurde.

Unternehmensnachfolge im Mittelstand: wirtschaftliche Bedeutung und steuerlicher Rahmen

Die Unternehmensnachfolge gewinnt aufgrund der demografischen Entwicklung erheblich an Bedeutung. Nach Schätzungen des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn stehen zwischen 2026 und 2030 rund 186.000 Familienunternehmen mit knapp drei Millionen Beschäftigten zur Übergabe an. Nach dem KfW-Nachfolge-Monitoring 2025 sind 57 Prozent der mittelständischen Unternehmerinnen und Unternehmer mindestens 55 Jahre alt. Der DIHK-Report Unternehmensnachfolge 2025 dokumentiert ein wachsendes Missverhältnis zwischen abgabewilligen Unternehmen und Übernahmeinteressierten: Im Jahr 2024 standen rund 9.600 beratenen Unternehmen lediglich 4.016 Interessierte gegenüber. Steuerliche Zusatzbelastungen treffen damit auf ein bereits angespanntes Nachfolgeumfeld.

Mit der Neuregelung von 2016 wurde der verfassungsrechtlich anerkannte Schutz produktiv gebundenen Betriebsvermögens fortgeführt und stärker an Fortführung, Beschäftigung und bei großen Erwerben an die Leistungsfähigkeit des Erwerbers gebunden. Die Verschonung dient dem Gemeinwohlziel, wirtschaftlich tragfähige Unternehmen und Arbeitsplätze zu erhalten. Reformbedarf besteht bei der Unternehmensbewertung, der Abgrenzung des Verwaltungsvermögens sowie bei Lohnsummen- und Behaltensvorgaben, die in Krisen oder bei notwendigen betrieblichen Anpassungen sachwidrige Nachversteuerungen auslösen können.

Der Verschonungsgrund ist für den deutschen Mittelstand von besonderem Gewicht. Eigentümer- und familiengeführte Unternehmen sichern Beschäftigung, Ausbildung und regionale Wertschöpfung häufig auch außerhalb wirtschaftlicher Ballungsräume. Steuerlich ausgelöster Finanzierungs- oder Veräußerungsdruck kann daher nicht nur einzelne Nachfolgen, sondern auch gewachsene Unternehmensnetzwerke und regionale Wirtschaftsstrukturen beeinträchtigen.

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung sind Bewertung und Verschonung im Zusammenhang zu betrachten. Die Bewertung bestimmt den gemeinen Wert, die Verschonung begrenzt auf der nachgelagerten Belastungsebene die möglichen Auswirkungen auf produktiv gebundenes Betriebsvermögen. Je höher der steuerliche Wertansatz ausfällt und je weniger er die tatsächliche wirtschaftliche Verfügbarkeit abbildet, desto größer ist die potenzielle Liquiditätsbelastung ohne Verschonung. Dies gilt insbesondere bei eigentümer- und familiengeführten Unternehmen, deren Anteile durch gesellschaftsvertragliche Bindungen, Thesaurierungsvorgaben oder Veräußerungsbeschränkungen nur eingeschränkt verfügbar sein können.

Frage 1:

Lässt sich nach Ihrer Einschätzung eine Aussage dazu treffen, inwiefern eine Erbschaftsteuerbelastung den Bestand von Unternehmen, deren Investitionskraft und den Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland gefährden und durch Ausweich- und Vermeideverhalten Einfluss auf diesbezügliche unternehmerische und persönliche Entscheidungen haben kann?

Ergeben Höhe und Ausgestaltung signifikante Unterschiede? Gibt es Varianten ohne Gefährdung, und wenn ja welche?

Inwiefern gefährdet eine Erbschaftsteuerbelastung den Bestand von Unternehmen, deren Investitionskraft und den Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland?

Kurzantwort der DIHK: Eine Erbschaftsteuerbelastung kann den Bestand und die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens gefährden, wenn die Steuer nicht aus frei verfügbarem Privatvermögen des Erwerbers finanziert werden kann und deshalb auf die Liquidität oder die Vermögenssubstanz des Unternehmens zurückgegriffen werden muss. Die Gefährdung beginnt nicht erst bei Insolvenz oder Betriebsaufgabe. Sie liegt bereits vor, wenn Eigenkapital geschwächt, Finanzierungskosten erhöht, notwendige Investitionen verschoben oder unternehmerisch tragfähige Nachfolgelösungen verhindert werden.

Ob und in welchem Umfang diese Wirkungen eintreten, hängt von Unternehmenswert, Steuerhöhe, Vermögens- und Finanzierungsstruktur, Ausschüttungsmöglichkeiten, Verschuldung sowie der Ausgestaltung von Verschonung und Zahlungsmodalitäten ab. Eine für alle Unternehmen risikofreie Belastungsvariante lässt sich deshalb nicht bestimmen.

Mit dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz 2016 hat der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 umgesetzt. Die geltende Systematik folgt einem zweistufigen Ansatz: Auf der ersten Stufe ist das übertragene Vermögen verkehrswertorientiert zu bewerten; auf der zweiten Stufe werden die gesetzgeberischen Lenkungsziele durch zielgenaue Verschonungsregelungen verwirklicht. Für Betriebsvermögen bedeutet dies, dass einer grundsätzlich am gemeinen Wert ausgerichteten Bewertung eine an Fortführung und Beschäftigungssicherung gebundene Entlastung folgt.

Die steuerliche Verschonung des unentgeltlichen Erwerbs betrieblichen Vermögens soll Liquiditätsprobleme begrenzen, die durch die erbschaft- oder schenkungsteuerliche Belastung des Unternehmensübergangs entstehen können (BVerfG vom 17. Dezember 2014, Rz. 162). Das Bundesverfassungsgericht hat es als ausreichend angesehen, dass der Gesetzgeber eine ernsthafte Gefahr solcher Belastungen vertretbar und plausibel diagnostiziert; ein empirischer Nachweis einer bestimmten Zahl tatsächlich eingetretener Unternehmensgefährdungen ist nicht erforderlich (Rz. 144). Modellrechnungen, statistische Befunde und Erfahrungen aus der IHK-Beratung bieten hierfür tatsächliche Anhaltspunkte. Die Entlastung trägt dem strukturellen Unterschied Rechnung, dass produktives Betriebsvermögen Investitionen, Beschäftigung und der laufenden Wertschöpfung dient und dem Erwerber regelmäßig nicht ohne Weiteres liquide zur Verfügung steht.

Belastungsmechanismus und Modellrechnung

Die folgende Modellrechnung beschreibt weder ein geltendes Belastungsszenario noch eine Prognose tatsächlicher Unternehmensgefährdungen. Sie isoliert vielmehr die rechnerische Ertragsbelastung, die bei vollständigem Wegfall der Begünstigung und gleichzeitiger Stundung entstehen könnte. Ihr Erkenntniswert liegt daher nicht in einer Aussage über die Zahl betroffener Unternehmen, sondern in der Quantifizierung des möglichen Finanzierungsdrucks unter den zugrunde gelegten Annahmen.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat im Jahresgutachten 2025/26 „Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen“ die maximale jährliche Ertragsbelastung modelliert, die sich bei einer vollständigen Abschaffung der Begünstigung von Betriebsvermögen und einer Stundung der Steuerlast ergeben könnte. Tabelle 24 auf Seite 317 des Gutachtens weist hierzu folgende Belastungswerte aus:

[Tabelle 24: Maximale jährliche Ertragsbelastung bei Abschaffung der Begünstigung von Betriebsvermögen und Stundung der Steuerlast¹]

Wert des übertragenen Betriebsvermögens ² (Euro)	Festgesetzte Steuer (Euro, %)	Nachhaltiger Jahresertrag vor Steuern (Euro)	Stundung 5 Jahre (%)	Stundung 10 Jahre (%)	Stundung 15 Jahre (%)	Stundung 20 Jahre (%)
1 000 000	90 000 (9,0 %)	103 896	18,9	10,2	7,4	6,0
5 000 000	874 000 (17,5 %)	519 481	36,6	19,9	14,4	11,6
10 000 000	2 208 000 (22,1 %)	1 038 961	46,3	25,1	18,1	14,7
30 000 000	8 880 000 (29,6 %)	3 116 883	62,0	33,7	24,3	19,7

¹ Angenommen wird die komplette Abschaffung des Verschonungsabschlags und der Verschonungsbedarfsprüfung; Zinssatz der gestundeten Erbschaftsteuerschuld: 3,5 %.

² Berechnung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren, Bewertungsabschlag 30 %, Kapitalisierungsfaktor 13,75.

Die hier ausgewiesenen Belastungsquoten verdeutlichen, dass eine vollständige Besteuerung des übertragenen Betriebsvermögens auch bei einer langfristigen Stundung erheblich in die Ertragskraft des fortgeführten Unternehmens eingreift. Selbst bei einer Verteilung der Steuerzahlung über zwanzig Jahre wären jährlich zwischen 6,0 und 19,7 Prozent des nachhaltigen Jahresertrags vor Steuern für die Finanzierung der Erbschaftsteuer aufzuwenden. Bei einer zehnjährigen Stundung beliefe sich die jährliche Belastung auf bis zu 33,7 Prozent, bei einer fünfjährigen Stundung auf bis zu 62,0 Prozent. Die Berechnung berücksichtigt dabei bereits die zeitliche Streckung der Zahlung und eine Verzinsung der gestundeten Steuerschuld mit 3,5 Prozent.

Auch bei einer Stundung bleibt die Steuer aus künftigen Unternehmenserträgen oder sonstigen Mitteln des Erwerbers zu finanzieren. Fehlen anderweitige liquide Mittel, erfordern Zins und Tilgung Ausschüttungen oder Entnahmen und mindern damit die für betriebliche Finanzierung und Investitionen verfügbare Liquidität.

Die Nachfolgebesteuerung kann eigentümer- und familiengeführte Unternehmen gegenüber Wettbewerbern benachteiligen, bei denen ein Wechsel einzelner Anteilseigner auf Gesellschaftsebene keinen vergleichbaren Liquiditätsabfluss auslöst, z. B. bei börsennotierten Kapitalgesellschaften. Werden Mittel über Jahre für die Steuerfinanzierung gebunden, fehlen sie für Investitionen, Forschung, Digitalisierung, Akquisitionen oder die Stärkung der Eigenkapitalbasis. Maßgeblich ist daher nicht die formale Rechtsform, sondern die unterschiedliche wirtschaftliche Betroffenheit durch den generationsbedingten Eigentumsübergang. Die Belastung berührt damit neben der privaten Vermögenssphäre des Erwerbers auch die Wettbewerbsposition des fortgeführten Unternehmens.

Eintritt und Umfang dieser Wirkungen lassen sich mit den verfügbaren Daten nicht quantifizieren. Der Zusammenhang zwischen Liquiditätsentzug, eingeschränkten Finanzierungsspielräumen und möglichen Investitions- oder Beschäftigungswirkungen ist jedoch ökonomisch plausibel. Ergänzend weist das Minderheitsvotum von Professorin Veronika Grimm im Jahresgutachten 2025/26 des Sachverständigenrats darauf hin, dass eine Einschränkung der Verschonung Unternehmen in einer Phase schwacher privater Investitionstätigkeit zusätzliche Mittel entziehen kann.

Auswirkungen auf Investitionen, Beschäftigung und Wettbewerb

Die Modellrechnung bildet allein den zusätzlichen Anteil des nachhaltigen Jahresertrags vor Steuern ab, der für Zins und Tilgung der Erbschaftsteuerschuld eingesetzt werden müsste. Da die laufenden Gewinne bereits der Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer unterliegen und der Erbschaftsteuer kein entsprechender Liquiditätszufluss gegenübersteht, mindern ihre Finanzierung durch Ausschüttungen, Entnahmen oder Kredite Liquidität und Eigenkapital; Finanzierungskosten werden erhöht.

Die wirtschaftliche Beeinträchtigung beginnt nicht erst bei Insolvenz, Veräußerung oder Betriebsaufgabe. Sie liegt bereits vor, wenn Investitionen, Forschung, Digitalisierung oder Krisenvorsorge zurückgestellt werden und sich dadurch Produktivität, Wachstum, Beschäftigung und regionale Wertschöpfung verschlechtern.

Einen besonderen Wettbewerbsnachteil erleiden eigentümer- und familiengeführte Unternehmen, wenn ein generationsbedingter Eigentumsübergang Mittel bindet, während Wettbewerber ohne vergleichbaren Liquiditätsabfluss investieren und ihre Eigenkapitalbasis stärken können. Sachlicher Bezugspunkt der Verschonung ist deshalb nicht die persönliche Entlastung des Erwerbers, sondern die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des fortgeführten Unternehmens sowie der Erhalt der mit ihm verbundenen Arbeitsplätze.

Wie viele Unternehmen bei einer vollständigen Besteuerung produktiven Betriebsvermögens belastet würden, lässt sich mit den verfügbaren amtlichen Daten nicht quantifizieren. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst Erwerbsfälle und Erwerber, nicht aber die Zahl der übertragenen Unternehmen oder deren spätere Entwicklung. Das Fehlen einer belastbaren Fallzahl folgt daher aus der Erhebungssystematik und dem hypothetischen Belastungsszenario; es entkräftet die dargestellten Mechanismen nicht. Maßgeblich sind deren Plausibilität und die Breite des anstehenden Nachfolgegeschehens. Die methodischen Grenzen und Möglichkeiten einer verbesserten empirischen Ermittlung werden unter Frage 3 dargestellt.

Nach Einschätzung der DIHK begründet eine ungemilderte Besteuerung betrieblich gebundenen Vermögens ein strukturelles Risiko für familieninterne Unternehmensnachfolgen. Treten die vorstehend dargestellten Belastungswirkungen in einer größeren Zahl von Nachfolgefällen auf, werden sie über den einzelnen Erwerbsfall hinaus die Eigentümer- und Unternehmensstruktur beeinflussen: Familieninterne Fortführungen werden gegenüber Veräußerungen an finanzierungsstärkere Dritte erschwert; mittelständische und regional verankerte Unternehmensstrukturen können so schrittweise an Gewicht verlieren. Eine ungemilderte Besteuerung kann somit die Fortführung erschweren, Veräußerungsdruck auslösen und die mittelständisch und dezentral geprägte Unternehmensstruktur in Deutschland verändern.

Vorwirkungen und internationale Aspekte

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer kann erhebliche Vorwirkungen auf unternehmerische und persönliche Entscheidungen entfalten. Sie beeinflusst insbesondere den Zeitpunkt einer Unternehmensübertragung, die Wahl zwischen Erbfolge und vorweggenommener Schenkung, die gesellschaftsrechtliche Strukturierung, die Finanzierung der Nachfolge und die Bildung von Liquiditätsreserven. Solche Reaktionen sind nicht als missbräuchliche Steuervermeidung einzuordnen. Soweit sie der Sicherung der Unternehmensfortführung und der Vermeidung eines ungeplanten Liquiditätsabflusses dienen, handelt es sich um wirtschaftlich gebotene Anpassungen an die gesetzlichen Belastungsfolgen. Belastungsbedingte Verzerrungen liegen jedoch vor, wenn betriebswirtschaftlich gebotene Investitionen oder Umstrukturierungen allein aus steuerlichen Gründen unterbleiben, Unternehmensübertragungen sachwidrig vorgezogen oder aufgeschoben werden, Beteiligungsstrukturen ausschließlich zur Erlangung der Verschonung verändert werden oder die familieninterne Fortführung gegenüber einer Veräußerung an einen finanzierungsstärkeren Dritten strukturell benachteiligt wird.

Von besonderer Bedeutung ist ferner die Bereitschaft der nächsten Generation, die Unternehmensbeteiligung und die damit verbundene unternehmerische Verantwortung zu übernehmen. Potenzielle Nachfolger übernehmen neben den allgemeinen unternehmerischen

Risiken gegebenenfalls eine persönliche Steuerverbindlichkeit, die weder aus vorhandenem Privatvermögen noch aus nachhaltig verfügbaren Ausschüttungen finanziert werden kann. Eine solche Belastung kann die Attraktivität einer familieninternen Nachfolge bereits im Vorfeld mindern und im Einzelfall dazu führen, dass die Übernahme nicht angestrebt wird. Die Erbschaftsteuer wirkt damit nicht nur auf die Finanzierung eines bereits beschlossenen Übergangs, sondern kann zudem die grundlegende Entscheidung negativ beeinflussen, langfristig unternehmerische Verantwortung zu übernehmen.

Der internationale Vergleich zeigt, dass zahlreiche Staaten Unternehmensnachfolgen durch Freistellungen, Freibeträge oder fortführungsbezogene Entlastungen vor einem unmittelbaren Liquiditätsabfluss schützen. Teilweise wird keine allgemeine Erbschaftsteuer erhoben; andere Staaten sehen weitreichende Vergünstigungen für Übertragungen innerhalb der Familie oder für fortgeführtes Betriebsvermögen vor. Die konkrete Ausgestaltung ist wegen unterschiedlicher Steuer- und Rechtssysteme nur eingeschränkt vergleichbar. Erkennbar ist jedoch, dass die steuerliche Behandlung von Unternehmensnachfolgen die relativen Wettbewerbsbedingungen sowie Investitions-, Eigentums- und Standortentscheidungen beeinflussen kann. Müssen deutsche Familienunternehmen nach einem Generationenwechsel erhebliche Mittel für die Steuerfinanzierung binden, während ausländische Wettbewerber diese Mittel investieren können, können daraus strukturelle Nachteile für Eigenkapitalbasis, Wachstum und familieninterne Fortführung entstehen.

Die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG verhindert nicht sämtliche durch internationale Belastungsunterschiede ausgelösten Standortreaktionen. Sie kann vielmehr selbst erheblichen Liquiditätsbedarf auslösen, weil die Besteuerung ohne einen entsprechenden Veräußerungserlös eintritt. Die Vorschrift ist daher kein Ersatz für wettbewerbsfähige erbschaftsteuerliche Rahmenbedingungen und beseitigt nicht die möglichen Nachteile für Investitionskraft, Unternehmensnachfolge und Standortattraktivität.

Mittelständische Familienunternehmen verwenden regelmäßig einen erheblichen Teil ihrer Gewinne zur Eigenfinanzierung von Investitionen, Innovationen, Transformation, Schuldendienst und Krisenvorsorge. Thesaurierte Mittel und ausgewiesene Liquiditätsbestände stehen daher nicht ohne Weiteres zur Finanzierung einer persönlichen Erbschaftsteuerschuld zur Verfügung. Ihre Entnahme beeinträchtigt Eigenkapital, Investitionsspielräume und Beschäftigung negativ.

Bedeutung von Bewertung und Verschonung

Höhe und Ausgestaltung der Erbschaftsteuer führen zu signifikanten Unterschieden in Bezug auf das Gefährdungspotenzial. Entscheidend ist nicht allein der nominale Steuersatz. Maßgeblich ist die Gesamtwirkung aus der Bewertung des Unternehmens, dem Umfang des begünstigungsfähigen Vermögens, dem Verschonungsabschlag, den Lohnsummen- und Behaltensregelungen, der Behandlung des Verwaltungsvermögens, den Voraussetzungen der Verschonungsbedarfsprüfung sowie den privaten und betrieblichen Finanzierungsmöglichkeiten des Erwerbers.

Nach § 11 Abs. 2 BewG ist der gemeine Wert nicht börsennotierter Anteile vorrangig aus zeitnahen Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten. Fehlen solche Verkäufe, ist eine

anerkannte, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr übliche Methode anzuwenden, die ein Erwerber seiner Kaufpreisermittlung zugrunde legen würde. Das vereinfachte Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG ist daher keine zwingende Auffangmethode und nur anwendbar, wenn es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Es kapitalisiert den nachhaltigen Jahresertrag mit dem Faktor 13,75; weitere gesetzliche Bewertungsbestandteile und der Substanzwert als Mindestwert bleiben zu beachten.

Bei kleinen und mittleren, nicht börsennotierten Unternehmen kann das Verfahren zu hohen Wertansätzen führen, wenn wertrelevante Besonderheiten unzureichend abgebildet werden. Die DUB KMU Multiples (Deutsche Unternehmerbörse DUB.de GmbH, DUB KMU Multiples, Q2/2026) für das zweite Quartal 2026 weisen je nach Branche und Umsatzgröße EBITDA-Multiples von 2,4 bis 10,9 aus. Wegen der unterschiedlichen Bezugsgrößen sind sie nicht unmittelbar mit dem BewG-Faktor vergleichbar und belegen weder den Verkehrswert des Beispielunternehmens noch eine generelle Überbewertung. Sie begründen lediglich Prüfungsbedarf hinsichtlich der Marktnähe der ermittelten Wertansätze.

Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Beurteilung sollte regelmäßig empirisch geprüft werden, ob das Verfahren den gemeinen Wert typischer Unternehmen hinreichend annähert. Einzubeziehen sind insbesondere Branche, Größe, Verschuldung, Inhaber- und Kundenabhängigkeit, Investitionsbedarf, Fungibilität sowie dauerhafte, auch für einen gedachten Erwerber preisrelevante Verfügungs- und Ertragsbeschränkungen. Die Marktindikatoren ergeben weder einen verfassungsrechtlich gebotenen Faktor noch einen konkreten gesetzlichen Zielwert.

Das nicht repräsentative Beispiel zeigt ausschließlich die Sensitivität von Unternehmenswert und Steuerbelastung gegenüber unterschiedlichen Kapitalisierungsannahmen. Zugrunde gelegt werden eine nicht börsennotierte Kapitalgesellschaft mit 20 Beschäftigten, ein nachhaltiger Jahresertrag von 500.000 Euro, ein Jahresüberschuss nach Steuern von 350.000 Euro, Steuerklasse I und ausgeschöpfte Freibeträge; Abzüge, Nachlassverbindlichkeiten und Verschonungen bleiben unberücksichtigt. Der Faktor 6 dient allein als Rechenannahme. Aus dem Vergleich mit dem Faktor 13,75 des vereinfachten Ertragswertverfahrens folgt weder ein Verkehrswert des Beispielunternehmens noch eine generelle Überbewertung durch § 203 BewG.

Bei Faktor 6 ergibt sich ein Unternehmenswert von 3 Millionen Euro und eine Erbschaftsteuer von 570.000 Euro. Der Faktor 13,75 führt zu einem Wert von 6,875 Millionen Euro und – nach Härteausgleich gemäß § 19 Abs. 3 ErbStG – zu einer Steuer von 1.577.500 Euro. Die Differenz beträgt 1.007.500 Euro. Bei einer Ausschüttung von 30 Prozent des Jahresüberschusses verbleiben nach typisierter Belastung mit Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag jährlich 77.306,25 Euro; die Steuer entspricht damit rechnerisch rund 7,4 beziehungsweise 20,4 Jahresnettoausschüttungen. Diese Relation unterstellt gleichbleibende Ausschüttungen und lässt konkurrierende Finanzierungsbedarfe unberücksichtigt. Das Beispiel belegt daher weder einen konkreten Verkehrswert noch eine generelle Überbewertung, verdeutlicht aber die Wechselwirkung von Bewertung, Tarif und verfügbarer Liquidität.

**Sensitivitätsrechnung zur Wirkung unterschiedlicher Kapitalisierungsfaktoren
(keine Verkehrswertermittlung)**

Berechnungsschritt	Rechenannahme: Kapitalisierungsfaktor 6	Vereinfachtes Ertragswertverfahren: Faktor 13,75
Nachhaltiger Jahresertrag	500.000 Euro	500.000 Euro
Unternehmenswert	3.000.000 Euro	6.875.000 Euro
Tarif nach Steuerklasse I	19 Prozent	23 Prozent vor Härteausgleich
Erbschaftsteuer	570.000 Euro	1.577.500 Euro nach Härteausgleich gemäß § 19 Abs. 3 ErbStG
Rechnerische Mehrbelastung gegenüber der Rechenannahme	—	1.007.500 Euro

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterscheidet zwischen einer realitätsgerechten Bewertung des übertragenen Vermögens und einer erst auf der Belastungsebene ansetzenden Entlastung. Bereits mit Beschluss vom 22. Juni 1995 – 2 BvR 552/91 – hat das Gericht anerkannt, dass die besondere Gemeinwohlbindung betrieblichen Vermögens, seine eingeschränkte Verfügbarkeit und mögliche Auswirkungen auf Betriebe und Arbeitsplätze bei der erbschaftsteuerlichen Belastung berücksichtigt werden dürfen. Seit dem Beschluss vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 – ist der gemeine Wert einheitliches Bewertungsziel; Lenkungs- und Verschonungszwecke dürfen nicht durch systematische Unter- oder Überbewertungen verwirklicht werden. Mit Urteil vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 – hat das Gericht zugleich die zielgenaue Verschonung kleiner und mittlerer, personal geführter Unternehmen zur Sicherung von Bestand und Beschäftigung grundsätzlich anerkannt, bei großen Erwerben jedoch eine zusätzliche Rechtfertigung verlangt.

Bewertung und Verschonung erfüllen unterschiedliche Funktionen: Die Bewertung bestimmt einen realitätsgerechten Ausgangswert; die Verschonung berücksichtigt die fehlende Liquidität und die Bindung der Unternehmenssubstanz an Fortführung, Investitionen und Beschäftigung. Beide Stufen sind folgerichtig aufeinander abzustimmen.

Die Verschonungsregelungen begrenzen bislang die unmittelbare Belastungswirkung hoher Wertansätze. Bei erfüllten Voraussetzungen bleibt das nach §§ 13a und 13b ErbStG begünstigte Vermögen im Rahmen der Regelverschonung grundsätzlich zu 85 Prozent, im Rahmen der Optionsverschonung grundsätzlich vollständig außer Ansatz. Relevant bleibt die Bewertung insbesondere für nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen, bei Wegfall der Verschonung, bei Großerwerben sowie bei Verstößen gegen Lohnsummen- oder Behaltensvorgaben. Würde die Verschonung ohne eine realitätsgerechte Bewertung eingeschränkt, könnte ein zu hoher Wertansatz unmittelbar liquiditäts- und substanzwirksam werden. Fehlende Belastungsfälle belegen daher nicht die Marktnähe des Bewertungsverfahrens.

Das Gefährdungspotenzial steigt ferner mit dem nicht verschonten Anteil des produktiven Betriebsvermögens und mit der zeitlichen Verdichtung der Zahlungspflicht. Eine nominal niedrigere Steuer kann bei fehlender Liquidität bereits erheblich belastend wirken; eine höhere Ausgangsbelastung kann demgegenüber unternehmensverträglich sein, wenn produktives Betriebsvermögen zielgenau verschont wird und die Voraussetzungen der Verschonung an die tatsächliche Unternehmensfortführung anknüpfen. Die geltende Regelverschonung von 85 Prozent und die Optionsverschonung von 100 Prozent sind grundsätzlich geeignet, die angenommene Gefährdung zu begrenzen, weil sie an Behaltensfristen und Lohnsummenvorgaben gebunden sind. Die Begünstigung wird damit von einer Fortführung des Unternehmens und – abhängig von der Unternehmensgröße – vom Erhalt der Beschäftigung abhängig gemacht.

Bei Erwerben begünstigten Vermögens oberhalb von 26 Millionen Euro tragen das Abschmelzmodell und die Verschonungsbedarfsprüfung dem vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Erfordernis Rechnung, die Verschonung großer Unternehmensvermögen nicht ohne eine zusätzliche Rechtfertigung zu gewähren. Die Verschonungsbedarfsprüfung bezieht verfügbares Vermögen des Erwerbers in die Prüfung der Leistungsfähigkeit ein. Damit wird die Begünstigung bei großen Erwerben stärker individualisiert. Aus Sicht der DIHK ist diese Differenzierung grundsätzlich geeignet, den Schutz der Unternehmen und Arbeitsplätze mit den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes zu verbinden.

Die belastungsmindernden Regelungen sollten allerdings so ausgestaltet sein, dass sie das gesetzgeberische Ziel nicht durch gegenläufige Wirkungen beeinträchtigen. Starre Lohnsummen- und Behaltensvorgaben können insbesondere bei Rezessionen, Energiekrisen, Strukturbrüchen oder transformationsbedingten Anpassungen dazu führen, dass wirtschaftlich notwendige Maßnahmen einen rückwirkenden Wegfall der Verschonung auslösen. In einer solchen Konstellation kann die Nachversteuerung die bereits bestehende Krise verschärfen und damit gerade den Fortbestand des Unternehmens und die verbleibenden Arbeitsplätze gefährden. Verfassungsrechtlich geboten ist zwar keine voraussetzungslose Verschonung. Die gesetzlichen Voraussetzungen müssen jedoch folgerichtig auf das legitime Ziel der Unternehmens- und Beschäftigungssicherung ausgerichtet sowie geeignet, erforderlich und zumutbar ausgestaltet sein.

Umstrukturierung und Erbfall sind steuerrechtlich unterschiedlichen Regelungssystemen zugeordnet. Vergleichbar ist jedoch das Liquiditätsproblem: In beiden Fällen kann ein Vermögensübergang oder eine Vermögensneuordnung erfolgen, ohne dass dem Steuerpflichtigen ein entsprechender Veräußerungserlös zufließt. Das Steuerrecht berücksichtigt diesen Umstand bei betrieblichen Umstrukturierungen durch die Möglichkeit einer Buchwertfortführung. Die stillen Reserven bleiben steuerverhaftet; auf ihre sofortige Besteuerung wird unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen verzichtet.

Für den Erbfall spricht dieser systematische Vergleich jedenfalls dafür, liquiditätslose Belastungen produktiver Unternehmenssubstanz besonders sorgfältig zu begrenzen. Die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen sind dabei nicht mit der Buchwertfortführung gleichzusetzen. Sie tragen jedoch ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass ein Vermögensübergang ohne korrespondierenden Liquiditätszufluss nicht zu einem wirtschaftlich

erzwungenen Zugriff auf die produktive Unternehmenssubstanz führen sollte. Ihr Bezugspunkt ist daher nicht allein die persönliche Bereicherung des Erwerbers, sondern die Fortführung des Unternehmens mit seiner Investitionskraft, seinem Know-how und seinen Arbeitsplätzen.

Hinzu kommt die eingeschränkte Planbarkeit des Erbfalls. Betriebliche Umstrukturierungen können hinsichtlich Zeitpunkt, Umfang und Ausgestaltung gesteuert und ihre steuerlichen Folgen vorab berücksichtigt werden. Der Erbfall tritt demgegenüber unabhängig von Liquiditätslage, Investitionszyklus und Finanzierungsspielräumen ein. Die Ausschlagung der Erbschaft stellt keine gleichwertige Handlungsalternative dar, weil sie gerade die angestrebte Unternehmensnachfolge verhindern kann. Der fehlende Liquiditätszufluss und die eingeschränkte Planbarkeit sind daher bei der Ausgestaltung der erbschaftsteuerlichen Belastung angemessen zu berücksichtigen.

Muss der Erwerber zur Finanzierung der Erbschaftsteuer einen Kapitalgesellschafts- oder Mitunternehmeranteil veräußern oder veräußert das Unternehmen hierfür einzelne Wirtschaftsgüter, können neben der Erbschaftsteuer Ertragsteuern auf realisierte stille Reserven oder Wertsteigerungen anfallen. Rechtlich knüpft die Erbschaftsteuer an den unentgeltlichen Vermögensübergang, die Ertragsteuer an die spätere Realisation eines Veräußerungsgewinns an. Wirtschaftlich können beide Belastungen jedoch kumulativ die für die Unternehmensnachfolge verfügbare Liquidität mindern.

Die Belastungswirkung hängt von Rechtsform und vom Veräußerungsweg ab. Der Gewinn aus der Veräußerung eines Kapitalgesellschafts- oder Mitunternehmeranteils wird grundsätzlich dem veräußernden Erwerber zugerechnet; bei Mitunternehmeranteilen können je nach Struktur zusätzlich gewerbesteuerliche Folgen auf Ebene der Personengesellschaft eintreten. Veräußert eine Kapitalgesellschaft Wirtschaftsgüter, fällt die Ertragsteuer zunächst bei ihr an; bei anschließender Ausschüttung können Belastungen auf Anteilseignerebene hinzukommen. Der verfügbare Nettoerlös kann daher deutlich hinter der zu finanzierenden Erbschaftsteuer zurückbleiben.

Bei Erwerben von Todes wegen kann § 35b EStG auf Antrag teilweise entlasten, soweit später einkommensteuerlich erfasste Einkünfte aus Vermögensgegenständen herrühren, die der Erbschaftsteuer unterlagen. Die Vorschrift gilt nicht für Schenkungen, erfasst nur den Veranlagungszeitraum der Steuerentstehung und die vier folgenden Veranlagungszeiträume und bewirkt keine vollständige Entlastung. Ertragsteuern, deren Tatbestand erst nach dem Erwerb durch den Erwerber oder das Unternehmen verwirklicht wird, sind grundsätzlich keine Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 ErbStG. Hat dagegen bereits der Erblasser den steuerbegründenden Tatbestand verwirklicht, kann die Steuerschuld auch bei späterer Festsetzung abzugsfähig sein. Eine am Bewertungsstichtag noch nicht entstandene Ertragsteuerbelastung wird grundsätzlich nicht wertmindernd berücksichtigt.

Ergänzende rechtspolitische Folgerung: Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Beurteilung sollte geprüft werden, ob die Entlastung nach § 35b EStG oder eine rechtsformübergreifende Regelung zielgenau erweitert werden kann, wenn eine Veräußerung nachweislich zur Finanzierung der durch den Unternehmensübergang ausgelösten Erbschaftsteuer

erforderlich ist. Eine solche Regelung müsste auf bereits im Erbschaftsteuerlichen Wert enthaltene Wertsteigerungen begrenzt sein und Mehrfachentlastungen ausschließen.

Geeignete Belastungsbegrenzungen

Eine abstrakt und für sämtliche Erwerbsfälle gefahrlose Ausgestaltung lässt sich nicht bestimmen. Die Unternehmen unterscheiden sich erheblich hinsichtlich Vermögensstruktur, Ertragskraft, Verschuldung, Liquidität, Gesellschafterkreis, Finanzierungsmöglichkeiten und Nachfolgesituation. Jede Besteuerung betrieblich gebundenen Vermögens kann deshalb im Einzelfall belastende Wirkungen haben. Verfassungsrechtlich kommt es jedoch nicht auf die vollständige Beseitigung jedes denkbaren Risikos an. Erforderlich ist eine hinreichend zielgenaue Regelung, die die angenommene Gefährdung produktiver Unternehmen begrenzt, ohne nicht schutzbedürftiges Vermögen unverhältnismäßig zu begünstigen.

Nach Einschätzung der DIHK weist eine Ausgestaltung der Erbschaftsteuer das geringste Gefährdungspotenzial auf, wenn sie weiterhin einem zweistufigen Verfahren folgt. Auf der ersten Stufe sollte das übertragene Betriebsvermögen realitätsgerecht bewertet werden; insbesondere sind die unterschiedlichen rechtlichen und tatsächlichen Bindungen des Betriebsvermögens angemessen zu berücksichtigen. Auf der zweiten Stufe sollte produktives Betriebsvermögen – wie bisher – verschont werden, wenn die von den Erwerbern einzuhaltenden Voraussetzungen auf die Fortführung des übernommenen Unternehmens ausgerichtet sind. Die Vorgaben zum Erhalt der Arbeitsplätze, insbesondere die Lohnsummenregelungen, müssen dabei betriebsnotwendige Anpassungen und Umstrukturierungen ermöglichen. Zudem sollten Härte- und Öffnungsklauseln die Auswirkungen externer Krisen – etwa einer Pandemie – abfedern. Ergänzend bedarf es klarer, vollziehbarer und für die Unternehmen vorhersehbarer Regelungen zum Verwaltungsvermögen, zur Berücksichtigung von Schulden, zu jungen Finanzmitteln und zur Investitionsklausel.

Eine Stundung kann besondere Härten mindern, ersetzt die Verschonung aber nicht. Die Steuer bleibt eine gegebenenfalls verzinsliche Verbindlichkeit und greift weiterhin auf künftige Erträge, Ausschüttungen, Bonität und Finanzierungsspielräume des Unternehmens oder des Erwerbers zu. Sie setzt zudem über den gesamten Zeitraum ausreichende Erträge voraus und fängt konjunkturelle Einbrüche, notwendige Investitionen oder strukturelle Veränderungen nicht auf. Stundungs- oder Verrentungsmodelle sollten daher lediglich ergänzend zu einer zielgenauen Verschonung produktiv gebundenen Betriebsvermögens vorgesehen werden.

Entsprechendes gilt für Modelle einer breiten Bemessungsgrundlage mit einheitlichem niedrigen Steuersatz. Eine solche „Flat Tax“ vermindert zwar möglicherweise tarifliche Unterschiede, löst aber weder das Bewertungsproblem nicht börsennotierter Unternehmen noch den strukturellen Gegensatz zwischen festgestelltem Unternehmenswert und verfügbarer Liquidität. Auch ein niedriger Steuersatz kann bei hohen Unternehmenswerten eine erhebliche absolute Steuerbelastung auslösen. Ohne eine Verschonung produktiven Betriebsvermögens oder eine funktional gleichwertige Belastungsbegrenzung kann daher auch dieses Modell zu Liquiditätsentzug, Investitionseinschränkungen und Veräußerungsdruck führen.

Frage 2:

Welche statistischen Daten und Erkenntnisse liegen Ihnen zur Verteilung von Vermögen in Deutschland und zu Umfang und Verteilung übergehender Vermögen (ggf. differenziert nach erbschaftsteuerlich begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen) vor?

Lassen sich nach Ihrer Einschätzung Aussagen dazu treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Erhebung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Umverteilung, zur Abmilderung ungleicher Vermögensverteilung und zur Herstellung von Wettbewerbs- und Chancengleichheit beiträgt?

Kurzantwort der DIHK: Die verfügbaren Daten zeigen ein erhebliches jährliches Volumen von Erbschaften und Schenkungen sowie eine relevante, jedoch von einzelnen Großfällen und zeitlichen Abgrenzungen beeinflusste Bedeutung des übertragenen Betriebsvermögens. Sie erlauben jedoch keine belastbare Quantifizierung der langfristigen Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Vermögensverteilung sowie auf Wettbewerbs- und Chancengleichheit. Insbesondere fehlen Daten, die Erwerbsvorgänge mit der Vermögens- und Liquiditätssituation der Erwerber vor und nach der Übertragung sowie mit der späteren Entwicklung der betroffenen Unternehmen verknüpfen.

Zur Verteilung unternehmerischen Vermögens und zum Umfang seiner Übertragung liegen der DIHK insbesondere Erkenntnisse aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, wissenschaftlichen Untersuchungen sowie der Beratungspraxis der Industrie- und Handelskammern vor. Diese Daten vermitteln Anhaltspunkte für die Größenordnung der Vermögensübertragungen. Sie erlauben jedoch weder eine vollständige Erfassung des jährlich übertragenen Unternehmensvermögens noch eine belastbare Zuordnung zu den gesamten Vermögenspositionen der Erwerber. Folglich lässt sich aus den verfügbaren Daten auch keine Aussage zur Verteilung des Vermögens oder zu Veränderungen von Verteilungslagen treffen.

Die verfügbaren Daten beruhen auf unterschiedlichen methodischen Grundlagen. Während das gesamte jährliche Übertragungsvolumen wissenschaftlich auf rund 400 Milliarden Euro geschätzt wird (DIW Wochenbericht 27/2017, S. 565–571), weist die amtliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für 2025 steuerlich berücksichtigte Vermögensübertragungen durch Erbschaften und Schenkungen in Höhe von 141,1 Milliarden Euro aus. Dies entspricht gut 35 Prozent des geschätzten Gesamtvolumens. Darunter entfielen 25,6 Milliarden Euro auf Betriebsvermögen; weitere 16,8 Milliarden Euro betrafen Anteile an Kapitalgesellschaften (Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2025).

Das Volumen des übertragenen Betriebsvermögens stieg gegenüber dem Vorjahr um 19,0 Prozent; darunter nahmen Großverträge mit einem Wert von mehr als 26 Millionen Euro um 14,1 Prozent auf 9,8 Milliarden Euro zu. Die veranlagten Anteile an Kapitalgesellschaften erhöhten sich um 128,9 Prozent. Der Unterschied zwischen dem geschätzten Gesamtvolumen und den steuerlich erfassten Übertragungen ist insbesondere auf unterschiedliche methodische Grundlagen sowie darauf zurückzuführen, dass Vermögensübergänge innerhalb der persönlichen Freibeträge regelmäßig nicht steuerpflichtig und daher in der Statistik nicht enthalten sind. Darüber hinaus können einzelne großvolumige Unternehmensübertragungen die Jahresergebnisse erheblich beeinflussen. Eine vollständige statistische

Aufschlüsselung nach begünstigtem produktiven Betriebsvermögen, nicht begünstigtem Verwaltungsvermögen und sonstigem Privatvermögen liegt der DIHK nicht vor (Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2025).

Die vorhandenen Statistiken lassen zudem keine belastbare Verknüpfung zwischen dem Wert des übertragenen Unternehmensvermögens, der sonstigen Vermögens- und Liquiditätsposition des Erwerbers sowie der späteren Entwicklung von Investitionen, Beschäftigung und Unternehmenswert zu. Sie sind deshalb nur eingeschränkt geeignet, Schlussfolgerungen über die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erwerbers oder über die Verteilungswirkungen der Besteuerung zu ziehen.

Für die Beurteilung der Vermögensverteilung ist zu berücksichtigen, dass Unternehmensvermögen häufig nur eingeschränkt liquide und wirtschaftlich verfügbar ist. Dies gilt insbesondere für Eigentümer- und familiengeführte Unternehmen, bei denen betriebliche Erfordernisse, Finanzierungsverpflichtungen, gesellschaftsvertragliche Entnahmebegrenzungen, Thesaurierungsvorgaben, Vinkulierungen und Veräußerungsbeschränkungen der langfristigen Unternehmenssicherung dienen. Der steuerlich festgestellte Wert einer Unternehmensbeteiligung lässt deshalb nicht ohne Weiteres auf eine entsprechende persönliche Zahlungsfähigkeit des Erwerbers schließen. Eine allein an nominellen Vermögenswerten orientierte Betrachtung würde zudem die produktive Funktion des Unternehmensvermögens für Investitionen, Beschäftigung, Fortführung und regionale Wertschöpfung sowie seine geringere Liquidität und Fungibilität gegenüber frei verfügbarem Privatvermögen unzureichend abbilden.

Vermögensverteilung. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer kann den Nettovermögenszugang einzelner Erwerber mindern und damit grundsätzlich verteilungspolitisch wirken. Auf Grundlage der verfügbaren Daten lässt sich jedoch nicht belastbar bestimmen, in welchem Umfang sie die gesamtwirtschaftliche Vermögensverteilung in Deutschland tatsächlich und dauerhaft verändert. Die amtlichen Statistiken erfassen weder die Vermögenspositionen der Erwerber vor und nach der Besteuerung noch längerfristige Ausweich-, Anpassungs- und Vermögensbildungseffekte.

Für die Bewertung sind zwei Wirkungswege zu unterscheiden. Die primäre Verteilungswirkung entsteht durch die Verringerung des Nettoerwerbs und setzt keine Zweckbindung des Steueraufkommens voraus. Davon zu trennen ist die Frage, ob und in welchem Umfang die Einnahmen für Maßnahmen eingesetzt werden, die Vermögensbildung oder wirtschaftliche Chancen anderer Bevölkerungsgruppen fördern. Hierzu erlaubt die fehlende Zweckbindung des Aufkommens keine belastbare Zuordnung.

Auch die OECD weist darauf hin, dass Erbschaftsteuern langfristig zur Verringerung von Vermögensungleichheit beitragen können; die konkrete Wirkung hängt jedoch von Tarif, Freibeträgen, Begünstigungen, Ausweichreaktionen und der Verwendung der Einnahmen ab (OECD, *Inheritance Taxation in OECD Countries*, 2021). Für Deutschland fehlt bislang eine empirische Grundlage, die den eigenständigen Beitrag der Erbschaft- und Schenkungsteuer zur langfristigen Vermögensverteilung isoliert und quantifiziert.

Die amtliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2025 weist festgesetzte Steuern von 21,4 Milliarden Euro aus; gegenüber 2024 entspricht dies einem Anstieg um 60,8 Prozent.

Nach der Kassenstatistik des Bundesministeriums der Finanzen wurden 2025 rund 15,5 Milliarden Euro vereinnahmt. Die Einnahmen fließen in die allgemeinen Haushalte der Länder. Daraus lässt sich weder ableiten, dass die Steuer keine Verteilungswirkung entfaltet, noch, dass gerade ihr Aufkommen gezielt Bildung, Qualifizierung, Existenzgründungen, Wohneigentum oder eine breitere Beteiligung am Produktivvermögen fördert.

Bei Unternehmensvermögen kann die Steuer neben der privaten Nettovermögensposition des Erwerbers auch das Unternehmen berühren. Muss sie durch Ausschüttungen, Entnahmen, Fremdfinanzierung oder Anteilsveräußerungen finanziert werden, können Liquidität, Kapitalstruktur und Investitionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Diese möglichen Folgen sind bei der gleichheitsrechtlichen Rechtfertigung und der Ausgestaltung der Differenzierung zwischen begünstigtem Unternehmensvermögen und sonstigem Vermögen zu berücksichtigen.

Wettbewerbsgleichheit. Eine stärkere Belastung von Unternehmensvermögen schafft nicht ohne Weiteres gleiche Wettbewerbsbedingungen. Ein nachfolgebedingter Liquiditätsabfluss kann eigentümer- und familiengeführte Unternehmen gegenüber Wettbewerbern benachteiligen, die keinem vergleichbaren Steuerereignis ausgesetzt sind und ihre Mittel uneingeschränkt für Investitionen, Finanzierung und Wachstum einsetzen können. Maßgeblich ist insoweit nicht allein die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Erwerber, sondern auch die Rückwirkung der Steuer auf die Wettbewerbsposition der fortgeführten Unternehmen.

Chancengleichheit. Aus einer Minderung des Nettovermögenszugangs folgt nicht automatisch eine messbare Verbesserung wirtschaftlicher Chancen anderer Personen. Chancengleichheit hängt wesentlich von Bildung und Qualifizierung, Gründungsmöglichkeiten, Kapitalzugang sowie den Rahmenbedingungen für eine breite private und betriebliche Vermögensbildung ab. Ob und in welchem Umfang die Erbschaft- und Schenkungsteuer hierzu beiträgt, lässt sich wegen der fehlenden Zweckbindung des Aufkommens und der unzureichenden empirischen Verknüpfung nicht belastbar quantifizieren.

Die Verschonung des nach §§ 13a und 13b ErbStG begünstigten Unternehmensvermögens verbessert die Nettovermögensposition des Erwerbers, ist aber an Behaltens- und – abhängig von der Unternehmensgröße – Lohnsummenvoraussetzungen gebunden; bei großen Erwerben kommen Abschmelzmodell oder Verschonungsbedarfsprüfung hinzu. Die Begünstigung ist damit funktional auf die Sicherung von Unternehmen und Beschäftigung ausgerichtet.

Frage 3:

Auf welche empirischen Grundlagen (oder jedenfalls näherungsweisen Einschätzungen) gründen sich Ihre Erkenntnisse?

Sind empirische Daten für diese Fragen ermittelbar und wenn ja, wie?

Empirische Grundlagen. Die empirische Grundlage der Stellungnahme umfasst vier sich ergänzende Erkenntnisquellen.

1. Amtliche Steuerstatistiken. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik weist steuerlich erfasste Erwerbe, Vermögensarten, übertragenes Betriebsvermögen, Verschonungsabschlüsse und festgesetzte Steuern aus. Sie bildet insbesondere Erwerbe unterhalb der persönlichen Freibeträge nicht vollständig ab. Zudem können Übertragungszeitpunkt, Veranlagungsjahr und Steuerzahlung auseinanderfallen; einzelne Großfälle können die Jahreswerte erheblich beeinflussen. Eine Verknüpfung mit der Liquidität und dem Gesamtvermögen des Erwerbers oder mit der späteren Unternehmensentwicklung ist nicht möglich.

2. Unternehmens- und Nachfolgestatistiken. Der DIHK-Report Unternehmensnachfolge 2025, das KfW-Nachfolge-Monitoring und Untersuchungen des Instituts für Mittelstandsforschung beschreiben Umfang und Struktur des anstehenden Generationenwechsels. Sie belegen die volkswirtschaftliche Breite des Nachfolgegeschehens, erlauben aber keine Aussage zur Zahl steuerlich gefährdeter Unternehmen oder zu den langfristigen Folgen einzelner Belastungsfälle.

3. Wissenschaftliche Untersuchungen und Modellrechnungen. Schätzungen zum gesamten Übertragungsvolumen, Analysen zur Vermögensstruktur und Modellrechnungen zur möglichen Ertragsbelastung ermöglichen eine näherungsweise Einordnung wirtschaftlicher Belastungsmechanismen. Ihr Erkenntniswert hängt von den jeweils zugrunde gelegten Annahmen ab. Sie sind daher weder mit den tatsächlich veranlagten Werten noch mit einer Prognose konkreter Unternehmensgefährdungen gleichzusetzen. Für Unternehmensvermögen sind neben dem festgestellten Wert insbesondere Zusammensetzung, Fungibilität und betriebliche Bindung maßgeblich.

4. Unternehmensbefragungen und IHK-Beratungserfahrungen. Unternehmensbefragungen und die Beratungspraxis der 79 IHKs vermitteln qualitative Erkenntnisse zu tatsächlichen Finanzierungswegen, Bewertungsproblemen, gesellschaftsvertraglichen Bindungen und belastungsbedingten Anpassungsreaktionen. Wegen möglicher Selbstselektion sind sie nicht repräsentativ und ersetzen keinen kausalen Nachweis tatsächlicher Steuerwirkungen.

Keine dieser Quellen erlaubt für sich genommen einen vollständigen oder kausalen Nachweis der Wirkungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. In der Gesamtschau können sie jedoch die wirtschaftlichen Belastungsmechanismen plausibilisieren und die Größenordnung des betroffenen Nachfolgegeschehens einordnen.

Grenzen der gegenwärtigen Datenlage. Ein unmittelbarer Nachweis, dass eine bestimmte Steuerbelastung in einer bezifferbaren Zahl von Fällen Unternehmensaufgaben, Verkäufe oder Einschränkungen von Investitionen und Beschäftigung verursacht hat, ist derzeit nicht

möglich. Steuerdaten erfassen Erwerb und Festsetzung, Unternehmensdaten die spätere Entwicklung; beide sind nicht verknüpft. Zudem wirken die Verschonungsregelungen präventiv: Verhinderte Gefährdungen bleiben ebenso unsichtbar wie frühzeitige Anpassungen durch zusätzliche Ausschüttungen, Verschuldung, vorgezogene Übertragungen oder Verkäufe. Befragungen und Fallstudien können solche Mechanismen plausibilisieren, aber nicht verallgemeinern oder isoliert kausal zuordnen.

Möglichkeiten einer verbesserten empirischen Ermittlung. Für eine methodisch fundiertere Wirkungsanalyse sollte eine gesetzlich abgesicherte, anonymisierte beziehungsweise – soweit eine Längsschnittverknüpfung erforderlich ist – unter gesicherten Bedingungen pseudonymisierte Forschungsdatenbasis geschaffen werden. Sie müsste erbschaftsteuerliche Erwerbsdaten über mehrere Jahre mit Unternehmens-, Beschäftigten- und Vermögensdaten verknüpfen. Zu erfassen wären insbesondere Unternehmenswert und Vermögensstruktur, Verschonung und Steuerzahlung sowie Liquidität, Verschuldung, Investitionen, Beschäftigung, Ausschüttungen, Veräußerungen und Fortführung nach dem Übergang. Der Zugang sollte ausschließlich unter Wahrung des Steuergeheimnisses, des Datenschutzes und einer klaren Zweckbindung über gesicherte Forschungsdatenzentren erfolgen.

Die Datenerhebung sollte auf die für die Wirkungsanalyse erforderlichen Merkmale beschränkt und so ausgestaltet werden, dass zusätzlicher Erhebungsaufwand für Unternehmen möglichst vermieden wird.

Für die Wirkungsanalyse wären vergleichbare Unternehmen nach Größe, Branche, Ertragskraft und Vermögensstruktur gegenüberzustellen. Schwellenwerte und Rechtsänderungen können Anknüpfungspunkte bieten; ihre kausale Aussagekraft hängt jedoch von Fallzahl, Vergleichbarkeit und möglichen Gestaltungen ab. Ergänzend sollten repräsentative Befragungen tatsächliche Finanzierungswege und Entscheidungen erfassen. Für die primäre Verteilungswirkung wären Erwerbs- mit Vermögensdaten vor und nach dem Übergang zu verbinden. Davon zu trennen ist die Verwendung des Steueraufkommens: Da es nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG den Ländern zufließt und grundsätzlich dem Gesamtdeckungsprinzip unterliegt, lässt sich nicht bestimmen, welche konkreten Ausgaben gerade hieraus finanziert werden.

Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Rainer Kambeck, Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand,
kambeck.rainer@dihk.de; Tel.-Nr. 030 20308-2600

Christian Lebrecht, Referatsleiter Arbeitnehmerbesteuerung, Reisekosten, betriebliche Altersversorgung, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Betriebsprüfung
lebrecht.christian@dihk.de; Tel.-Nr. 030 20308-2606

b. Beschreibung DIHK

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK – vom Kioskbesitzer bis zum DAX-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der bis zur Abgabe der Stellungnahme bei der DIHK eingegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen. Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.